

## Beschluss des Hochschulkollegiums

**Lfd. Nr.: 5**

**Betreff: Fachliche Eignung Primarstufe**

**Beschlussdatum: 14.12.2020**

Die Überprüfung der Eignung für das Bachelorstudium Primarstufe und die jeweilige berufliche Tätigkeit erfolgt gemäß § 52 HG 2005 i.d.g.F. durch ein vom Rektorat verordnetes Aufnahmeverfahren. Für die fachliche Eignung sind folgende Bereiche gemäß § 52 e HG 2005 i.d.g.F. positiv zu absolvieren:

### Musikalisch-rhythmische Eignung/Bildungsfähigkeit

Der Nachweis der musikalisch-rhythmischen Bildungsfähigkeit wird in folgenden drei Teilbereichen erbracht.

- Rhythmus und Bewegung  
Rhythmen nachklatschen, in einem vorgegebenen Metrum/Puls gehen
- Stimme und Gesang  
Intervalle, Tonleitern, kleine Melodien nachsingen,  
eines von fünf selbst gewählte Primarstufenlieder vokal vorgetragen
- Instrumental begleitetes Singen  
Ein Lied der Liederliste (veröffentlicht auf Homepage) vokal vortragen und auf dem  
gewählten Instrument (Gitarre, Klavier, Akkordeon) in der vorgegebenen Tonart  
begleiten.  
Die Auswahl des Liedes trifft die Prüfungskommission.

Der Nachweis der musikalisch-rhythmischen Bildungsfähigkeit ist gemäß § 42 (7) Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung „*Kinder entdecken Gestaltungsräume – Musik*“ und wird in Form einer Überprüfung erbracht. Wird ein Teilbereich nicht bestanden, ist die gesamte Überprüfung zu wiederholen.

Zur Unterstützung beim Erwerb dieser Kenntnisse werden kostenlose Lehrveranstaltungen (Tutorien) außerhalb des Curriculums angeboten.

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Kinder entdecken Gestaltungsräume – Musik*“ und damit ein Abschluss des Bachelorstudiums Primarstufe nicht möglich.

### Körperlich-motorische Eignung

Vorausgesetzt sind grundsätzliche Beweglichkeit und grundlegende Fertigkeiten wie Ballgeschicklichkeit, Springen, Laufen, Koordinationsfähigkeit, Schnelligkeit, Gewandtheit und ein Mindestmaß an Ausdauer.

Körperlich-motorische Eignung ist erforderlich, um die Leistungen in den Lehrveranstaltungen ab dem zweiten Semester im Modul „Bewegung“ erbringen zu können. Ist die körperlich-motorische Eignung nicht gegeben, ist eine positive Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen nicht gewährleistet.

Zur Unterstützung beim Erwerb dieser Fertigkeiten werden kostenlose Lehrveranstaltungen (Tutorien) außerhalb des Curriculums angeboten.

### **Erste-Hilfe-Nachweis**

Der Nachweis eines mindestens 16-stündigen Kurses, der nicht älter als drei Jahre ist, gilt gemäß § 42 (7) als Zugangsvoraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltung „*Kinder wollen Beziehung leben*“.

### **Helferschein**

Der Nachweis guter Schwimmfähigkeiten (inklusive Tauchen und Springen).

Die Erbringung dieses Nachweises ist gemäß § 42 (7) Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung „*Kinder betreiben Sport*“. Ohne Vorlage des Helferscheins ist eine Absolvierung dieser Lehrveranstaltung und damit ein Abschluss des Bachelorstudiums Primarstufe nicht möglich.

Mag. Dr. Elisabeth Sieberer  
Vorsitzende Hochschulkollegium